

Richterliche Arbeitstechnik

van den Hövel

6. Auflage 2021
ISBN 978-3-8006-6580-8
Vahlen

§ 9. Bemerkungen zur Urteils technik

I. Das Absetzen des Urteils

Wer im Referendariat Relationstechnik gelernt hat, wem das Gefüge und der gedankliche Aufbau einer Entscheidung und deren Werdegang klargeworden ist, wird auch bei der Abfassung eines Urteils keine unüberwindbaren Schwierigkeiten haben.

Das Absetzen der Urteile macht einen wesentlichen Teil der richterlichen Arbeit aus. Umso mehr sollte jeder Richter darauf bedacht sein, sich diesen Teil seiner Tätigkeit arbeitstechnisch möglichst zu erleichtern. Dazu gehört zunächst einmal, dass er seine Entscheidungsentwürfe regelmäßig nicht mit der Hand niederschreibt, sondern diktiert. In den meisten Fällen ist dies möglich, da ein ordentliches Votum als Grundlage für Tatbestand und Entscheidungsgründe herangezogen werden kann. Zur Abfassung eines einwandfreien Diktates ist eine sehr gründliche Bearbeitung des Aktenstückes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unerlässlich; i. d. R. sollte diese Arbeit bereits im Votum zur Terminsvorbereitung erfolgt sein.

In Einzelfällen, wenn besonders umfangreiche bzw. schwierige Urteile abzusetzen sind, mag es allerdings für die Qualität und zum Zwecke der Vollständigkeit von Vorteil sein, diese mit der Hand bzw. selbst per PC zu schreiben. Es ist nämlich wenig zeitsparend, wenn nach einem Urteilsdiktat zahlreiche Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen werden müssen. Dies ist im Einzelfall dank PC natürlich immer noch möglich, nicht selten führt das letztlich aber zu einer Zeitverdopplung auf Grund der faktisch erneuten Urteilsabfassung. Gleiches gilt, wenn man während des Diktats gewissermaßen den „roten“ Faden verliert und das Urteil nicht mehr zu strukturieren weiß. Aber die Mehrzahl der durch Voten gut vorbereiteten Urteile kann man relativ problemlos diktieren; das schafft Zeit! Aber eben nur dann, wenn man die Entscheidung vor dem Diktat durchdenken und hierzu auf ein strukturiertes Votum zurückgreifen kann. So vermeidet man es am besten, zeitraubend nur „Unreines“, gedanklich Unstrukturiertes zu diktieren bzw. ständig Korrekturen anbringen zu müssen. Der grundsätzlichen Schwierigkeit, Tatbestand und Entscheidungsgründe an Hand einiger Notizen oder eines (Kurz-)Votums frei zu diktieren, begegnet man im Übrigen nur durch permanente Übung!

II. Das Rubrum

Ein Urteil dient dazu, ggf. vollstreckt zu werden. Erweist sich dies später als nicht oder nur nach Beseitigung von Hindernissen möglich, so hat die Entscheidung im Erkenntnisverfahren ihren Zweck ganz oder teilweise verfehlt. Diese Zweckverfehlung kann bereits durch einen Fehler im **Rubrum** eintreten. Die Parteien sind deshalb so präzise zu bezeichnen, dass eine Zwangsvollstreckung durchführbar ist. Das setzt die Angabe der ladungs- und vollstreckungsfähigen Anschrift voraus. Das bedeutet weiterhin, dass die juristische Person zusammen mit ihrem Vertreter bezeichnet wird, der rechtlich und tatsächlich für sie auftreten kann. Für die GmbH ist deren Geschäftsführer mit ladungsfähiger Anschrift anzugeben, für die OHG und die KG die persönlich haftenden Gesellschafter, für die GmbH & Co. KG die Komplementär-GmbH (als persönlich haftende Gesellschafterin), für diese wiederum der

Geschäftsführer. Der kaufmännische Inhaber einer Einzelfirma kann sowohl mit seinem Privatnamen und seiner ladungsfähigen Anschrift als auch mit seinem im Rechtsverkehr verwendeten Firmennamen – wiederum mit ladungsfähiger Anschrift – bezeichnet werden (vgl. § 17 Abs. 2 HGB).

III. Der Tenor

Gleichermaßen ist auf die richtige **Tenorierung** zu achten. Der Tenor wird insbesondere von Referendaren, aber auch häufig noch von Berufsanfängern chronisch unterschätzt, dabei stellt er die Essenz des Urteils dar. Er drückt das Ergebnis des Rechtsstreits, die Entscheidung, aus und stellt damit zugleich die Arbeitsgrundlage der Urteilsverwirklichung, der Zwangsvollstreckung dar. Alle weiteren Bestandteile des Urteils dienen letztlich nur der Begründung der im Tenor dokumentierten Entscheidung des Gerichts. Der Tenor muss in sich klar, vollständig und ohne Zusatz aus sich selbst heraus verständlich sein. In ihm müssen die gestellten Anträge der Parteien umfassend „abgearbeitet“ werden, bitte deshalb nicht vergessen: Wenn der Klage nur zu einem Teil stattgegeben wird, ist sie wegen des restlichen Teils abzuweisen. Denn wenn ein Gericht das Klagebegehren nur zur Hälfte oder zu einem anderen Bruchteil für begründet erachtet, so muss es zwangsläufig auch über die Unbegründetheit der anderen Hälfte oder des anderen Bruchteils erkennen; andernfalls läge lediglich eine die Instanz noch nicht abschließende Teilentscheidung vor; was entscheidungsreif ist, muss aber nach §§ 300, 308 ZPO beschieden werden. Soweit bereits Titel vorliegen, etwa ein Vollstreckungsbescheid oder ein Versäumnisurteil erlassen worden ist, ist neben der Entscheidung in der Sache zugleich deren Aufrechterhaltung bzw. Aufhebung zu tenorieren. Auch die häufig übersehenen Feststellungsanträge sind zu entscheiden und zu tenorieren. Es ist deshalb stets darauf zu achten, dass das Gericht wirklich sämtliche Sachanträge der Parteien beschieden und dies auch im Tenor zum Ausdruck gebracht hat. Besondere Aufmerksamkeit ist auch dem Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit zu widmen. Die §§ 708, 711 sowie 709 ZPO enthalten überaus differenzierte Regelungen, die in der Praxis vielfach nicht beherrscht werden. Da aber die jeweils zu erbringende Sicherheitsleistung zur Ermöglichung oder auch Abwendung der Zwangsvollstreckung in die wirtschaftlich/finanzielle Situation der jeweiligen Partei eingreift, und zum Teil durchaus massiv, ist große Sorgfalt bei der Abfassung dieses Entscheidungsausspruches geboten. Die Bestimmung der Sicherheitsleistung belastet die Partei im Einzelfall durchaus mehr als ein feinsinnig formulierter Tatbestand oder eine fundierte Argumentation in den Entscheidungsgründen. Dieser Verantwortung sollte man sich bei der Abfassung des Tenors bewusst sein; ein guter Tenor braucht Zeit, in einer Minute ist dieser – von Ausnahmen abgesehen – nicht zu formulieren. Gerade wenn die Sicherheitsleistungen bzw. die Abwendungsbefugnisse für beide Parteien zu bestimmen sind, etwa bei Teilstattgaben bzw. -abweisungen der Klage/Widerklage, zudem unterschiedlich, erfordert ein vollständig und zutreffend formulierter Tenor nicht selten mindestens eine ganze Seite des Urteils (vgl. die Tenorierungsfälle bei *van den Hövel* Tenorierung a.a. O.).

IV. Der Tatbestand

Im **Tatbestand** ist stets die Chronologie der Ereignisse zu beachten; nur auf diese Weise werden Sinn und Struktur in die Darstellung gebracht. Überdies ist sauber zu

differenzieren, welches Vorbringen unstreitig und welches streitig ist. Insoweit wiederum sind aber nur die rechtlich relevanten Tatsachen im unstreitigen Teil sowie die rechtlich relevanten Behauptungen in der Kläger- bzw. Beklagtenstation wiederzugeben, d.h. nur diejenigen, die auch in den Entscheidungsgründen zu erörtern sind; soweit es um streitige Tatsachen (Behauptungen) geht, finden sich diese entweder im Rahmen der Beweiswürdigung oder aber in der Darstellung wieder, dass die beweisbelastete Partei keinen Beweis für ihre (erhebliche) Behauptung angetreten hat.

Nimmt man Bezug auf Aktenblätter oder zitiert gar auszugsweise eine rechtlich relevante Vertragsklausel, sollte man sich die Fundstellen zuvor notieren, um ohne Suchen einen schnellen Zugriff zu ermöglichen; all dies ist aber sinnvollerweise bereits Arbeit für das Votum. Der Richter braucht dann nur in der schon vorher von ihm festgelegten gedanklichen Reihenfolge in freier Rede und in knapper, konzentrierter Fassung zu diktieren.

Der Tatbestand sollte kurz, aber zugleich so prägnant gefasst sein, dass sich aus ihm die rechtliche Lösung, jedenfalls der Lösungsweg – für den geschulten Juristen – schon ableiten lässt; insbesondere der Aufbau des streitigen Vortrags der Parteien sollte dem rechtlichen Aufbau der Entscheidungsgründe entsprechen. Lediglich die Beweiswürdigung selbst lässt sich in der Regel dem Tatbestand allein durch die Mitteilung streitiger Tatsachen noch nicht entnehmen. Der Anfänger hüte sich deshalb davor, im Tatbestand ins Erzählen zu geraten. Er muss darauf bedacht sein, den „Kern“ eines Rechtsfalles nachvollziehbar in „Kernsätzen“ herauszuarbeiten. Die Qualität eines Richters ist nicht an der Länge, sondern an der Qualität seiner Urteile zu erkennen. Kriterien sind Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit. Es geht nicht darum, jeden Vortrag des Anwalts in das bekannte Schema (Unstreitiger Sachverhalt, Klägerstation, Anträge, Beklagtenstation, Replik) zu „pressen“, sondern den wesentlichen (!) Tatsachengehalt des Rechtsstreits herauszuarbeiten, so dass der Leser versteht, um was und warum die Parteien streiten. Kurz formuliert: Warum klagt der Kläger gegen den Beklagten, und warum in dieser Höhe? Warum will der Beklagte diesen geltend gemachten Anspruch nicht bzw. nicht in dieser Höhe erfüllen? Das muss man verstehen, nicht mehr und nicht weniger! Von Ausnahmen abgesehen sind gerade die kurzen, aber prägnanten Urteile die qualitativ hochwertigen.

V. Die Entscheidungsgründe

Auch der Aufbau der **Entscheidungsgründe** im Diktat ist in der Regel problemlos zu gestalten, wenn bereits das Votum eine systematische, nachvollziehbare Prüfung der Rechtslage enthält, mag diese auch noch eher im Gutachten- als im Urteilsstil erfolgt sein.

Letztlich hat dann lediglich eine Umformulierung zu erfolgen, ggf. verbunden mit der Würdigung der erfolgten Beweisaufnahme. Insoweit ist die Reihenfolge bzw. Wertigkeit der Beweismittel zu beachten:

Es kommt vor, dass erhebliche Tatsachen durch Urkunden bewiesen oder durch Indizien „anbewiesen“ werden, aber, um letzte Zweifel auszuräumen, noch die Parteivernehmung des Beweisführers beschlossen und durchgeführt wird. In solchen Fällen muss man auch im gedanklichen Aufbau des Urteils berücksichtigen, dass die Parteivernehmung sekundär ist. Sie ist von Amts wegen nach § 448 ZPO nur zulässig, „wenn das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, um seine (des Gerichts) Überzeugung von der Wahrheit oder Un-

wahrheit einer zu erweisenden Tatsache zu begründen“. In der Beweiswürdigung ist also vorweg der Urkundenbeweis abzuhandeln und sodann unterstützend und ergänzend das Ergebnis der Parteivernehmung des Beweisführers zu verwerten.

Hat eine Partei den ihr obliegenden Beweis nicht erbracht, so stütze man die Entscheidung auf diese Beweislastfrage, nicht aber „überschießend“ auch noch auf den u.U. erbrachten Beweis des Gegenteils! Zur Darstellung einer Beweiswürdigung konträr bekundender Zeugen vgl. → § 8 II. 17.

Im Übrigen ist auf Übersichtlichkeit zu achten, namentlich wenn Zahlen(reihen) zu präsentieren sind. Es empfiehlt sich, die einzelnen Positionen übersichtlich darzustellen und auf der rechten Blattseite einen Rand freizulassen, der nur die jeweiligen zugesprochenen Beträge aufnimmt. Der dazu gehörende Sachtext wird so geschrieben, dass der Zahlenrand rechts frei bleibt. Auf diese Weise ermöglicht man es den Parteien, den Richtern des höheren Rechtszuges und auch sich selbst, das Urteil zusammenhängend zu lesen. Werden nämlich alle diese zu addierenden Zahlen ohne Ausrückung nach rechts in den Text der Entscheidungsgründe eingesetzt, so erschwert das Fehlen der optischen Übersicht auch das Verständnis. Man kann ein solches Urteil rechnerisch nur überprüfen, indem man sich auf einem besonderen Zettel die einzelnen Zahlen notiert und schließlich die Endsumme errechnet. Ein Zivilurteil sollte aber von vornherein so aufgebaut werden, dass jeder Leser es möglichst rasch nachvollziehen kann.

Beispiel einer unübersichtlichen Darstellung:

Die Reparaturkosten des Pkw belaufen sich ausweislich der Rechnung vom 12.1.2013 auf 2.346,86 EUR. Das Sachverständigengutachten hat 635,32 EUR gekostet. Für Taxifahrten während der Reparaturzeit sind dem Kläger Ausgaben in Höhe von 159,50 EUR entstanden. Für die Reinigung der beschädigten Kleidung hat er insgesamt 20,86 EUR ausgegeben. Weiterhin verlangt er eine allgemeine Kostenpauschale in Höhe von 25,- EUR. Überdies begehrt er für die erlittene Halswirbelprellung ein Schmerzensgeld i. H. v. 1.800,- EUR abzüglich bereits von der Versicherungsgesellschaft gezahlter 350,- EUR.

Beispiel einer übersichtlichen Darstellung:

Der Kläger verlangt mit der Klage von dem Beklagten Zahlung in Höhe von **4.637,54 EUR**. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Positionen:

Die Reparaturkosten belaufen sich ausweislich der Rechnung vom 12.1.2013 auf	2.346,86 EUR.
Das Sachverständigengutachten hat gekostet.	635,32 EUR
Für Taxifahrten während der Reparaturzeit sind dem Kläger Ausgaben in Höhe von entstanden.	159,50 EUR
Für die Reinigung der beschädigten Kleidung hat er insgesamt ausgegeben.	20,86 EUR
Weiterhin verlangt er eine allgemeine Kostenpauschale i. H. v.	25,- EUR.
Insgesamt macht der Kläger somit einen Sachschaden in Höhe von geltend.	3.187,54 EUR
Überdies begehrt er für die erlittene Halswirbelprellung ein restliches Schmerzensgeld i. H. v.	1.450,- EUR.

Er erachtet insgesamt zwar einen Betrag von 1.800,- EUR für angemessen; hierauf hat die Versicherungsgesellschaft aber vorprozessual bereits 350,- EUR gezahlt.

Die zweite Darstellung ist inhaltlich mit dem ersten Beispiel nahezu identisch, erschließt sich dem Leser aber auf den ersten Blick!

Überhaupt sollte bereits der Anfänger Bedacht darauf nehmen, seine Entscheidungsgründe nicht künstlich aufzublähen. Tragfähige Argumente gewinnen nicht durch Länge, im Gegenteil. Auch Hilferwägungen relativieren eher die guten und tragfähigen Argumente als diese bzw. das gefundene Ergebnis zu bekräftigen. Die Partei gewinnt in diesen Fällen nämlich häufig sogar den Eindruck, durch das Erschüttern der schwächeren Argumente das Ergebnis des Rechtsstreits vielleicht doch noch „drehen“ zu können!

„Abgedrehte“ Erwägungen, rein juristische „Gedankenspielchen“ sind wegzulassen; die Parteien verstehen sie ohnehin nicht, können folglich von ihnen auch nicht überzeugt werden. Diese erwecken nur den Eindruck einer wirklichkeitsfremden Justiz, die sich nicht allgemeinverständlich ausdrücken kann. Welche Meinung gewinnt der Laie, wenn die simpelsten und belanglosesten Einzelfälle zu einer wissenschaftlichen, aber unverständlichen Abhandlung in Urteilsform aufgebläht werden? Gerade der Laie als Partei soll aber doch jedenfalls „seinem“ Rechtsstreit folgen können und den Kern der Begründung verstehen, vermag er auch möglicherweise die Argumentation im Einzelnen nicht nachzuvollziehen.

Gerade der Berufsanfänger hat häufig die Befürchtung, sich durch jedes Urteil profilieren zu müssen, und neigt deshalb nicht selten zu überlangen, überdifferenzierten Ausführungen; Kleinigkeiten und Selbstverständlichkeiten werden zum Problem stilisiert und möglichst akademisch maniert dargestellt.

Ein solches Urteil mag vordergründig eine gewisse Wirkung akademischer Intellektualität erzielen, aber: es wird von den Parteien bzw. sonstigen Dritten kaum verstanden, überdies auch von einem selbst nicht mehr, wenn man nach einiger Zeit den Aktenfall nicht mehr vollständig im Kopf hat.

Das Urteil ist kein wissenschaftlicher Aufsatz, sondern die Darstellung der **konkreten** Entscheidung eines **konkreten** Falles durch das Gericht – wer abstrakt Rechtsfragen thematisieren will, der soll Aufsätze und Monografien veröffentlichen.

Deshalb sollte man sich möglichst schnell klarmachen, durch nichts besser sein Leistungsvermögen in Urteilttechnik darstellen zu können als durch ein klares, nachvollziehbares und leicht verständliches Urteil, das sich auch dann noch problemlos „lesen“ und verstehen lässt, wenn man nach einiger Zeit den konkreten Aktenfall schon vergessen hat. Es muss – auch sprachlich – dem Fall der Praxis gerecht werden. Dass das Urteil inhaltlich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht „richtig“ sein sollte, versteht sich von selbst. Der vorstehende Hinweis bezieht sich nur auf die Art der Darstellung und die – durchaus nicht leichte, vielmehr überaus anspruchsvolle – Aufgabe, gerade eine komplizierte Materie verständlich darzustellen; hierzu gehört häufig auch die Erkenntnis, Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden. Die „Kunst“ der Wissenschaft besteht nämlich gerade darin, sie auch anderen, fachfremden Personen leicht verständlich präsentieren zu können; das ist häufig schwierig, weil man selbst seinen eigenen Fachjargon abstrahieren muss – aber: man sollte sich um größtmögliche Verständlichkeit bemühen, weil auch das Urteil nicht akademischer, wissenschaftlicher Selbstzweck ist, sondern im konkreten Fall konkreten Personen helfen soll.

Jedes Urteil ist die Entscheidung über **Anträge** der Parteien; diese stellen den konkreten „Arbeitsauftrag“ an den Richter dar, sind zugleich Grundlage des juristischen Arbeitens – streng antragsbezogen (vgl. § 308 Abs. 1 ZPO)! Somit ist penibel darauf zu achten, sämtliche Anträge der Parteien juristisch umfassend „abzuarbeiten“, auch den Zinsantrag! Nicht immer werden Zinshöhe und Zinsbeginn nachvollziehbar begründet. Darauf zu achten ist gerade aus arbeitstechnischer Hinsicht lohnend. Es besteht stets die Gefahr, dass ein Berichterstatter, der den Fehler in der

Zinsbegründung des Votums nicht erkennt, ihn erst während der Abfassung des Urteils bemerkt, wenn er diktiert: „Der Zinsanspruch ist nach §§ ... begründet“. Er muss dementsprechend seinen Tenor abändern und den Eingang der Entscheidungsgründe. Es ist ärgerlich, da unnötig zeitaufwändig, wenn man im Nachhinein in seinem Urteil nur wegen eines verfrühten Zinsbeginns oder wegen eines Prozentes zu viel verlangter Zinsen die Klage zum Teil abweisen und einen aufwändigen Berichtigungsbeschluss erlassen muss (soweit dieser überhaupt für zulässig gehalten wird!).

Auch das Diktieren ist übrigens eine Technik, die erlernt sein will. Achten Sie vor allem darauf, Ihre Schreibkraft nie in die Irre zu führen! Wenn Sie ein Wort buchstabieren wollen, kündigen Sie es vorher an, damit sonst der Name nicht bereits falsch geschrieben ist, ehe die richtige Schreibweise diktiert wird. Auch dies spart die Zeit ihrer Mitarbeiter!

Nach Abfassung des Urteils sollte stets umgehend – von Amts wegen – der Streitwert festgesetzt werden; dann können zügig Gerichts- und Anwaltsgebühren abgerechnet werden und man vermeidet unnötige Wiedervorlagen der Akten. Die Kostenbeamten pflegen nämlich nur ungern den Wert selbst zu bestimmen. In diesem Fall legen sie meist die Akten dem Gericht erneut vor mit der Bitte, den Streitwert festzusetzen.

Wer nach dem Assessorexamen die richterliche Arbeit aufnimmt, muss insbesondere die Tätigkeit in der Praxis erlernen und auch die Bedürfnisse der Parteien erkennen. Diese wollen eine plausible, begreifbare Erörterung des Sach- und Streitstands und schließlich eine jedenfalls nachvollziehbare Entscheidung. Der junge Richter meint dann nicht selten, je gründlicher das Literaturstudium sei, mit dem er sein Urteil vorbereite, umso besser gerate die Entscheidung. Diese Auffassung ist jedenfalls für eine Vielzahl zivilrechtlicher Entscheidungen unzutreffend: die Klärung der tatsächlichen Voraussetzungen, gute Beweisaufnahmen und saubere Beweiswürdigungen sind weitaus wichtiger als bibliothekarische Studien. Die Zeit, die der Anfänger für einen gewöhnlichen Rechtsfall in der Bibliothek des Gerichts verbringt, wird er im Zweifel nützlicher verwenden, wenn er in dieser Zeit den Inhalt des Aktenstückes in tatsächlicher und wirtschaftlicher Hinsicht durchdenkt. Viele Fälle weisen mehr tatsächliche als rechtliche Probleme auf; deren Zahl ist in der Regel recht limitiert. Insoweit ist natürlich ein kurzer Blick in die einschlägigen Kommentare und die Erfassung der fallrelevanten Rechtsprechung erforderlich; wenig sinnvoll und nur Zeitverschwendung ist hingegen das Herausarbeiten einer endlosen Rechtsprechungskasuistik, wenn diese letztlich das relevante (Kern-)Problem des Falles nicht trifft oder allenfalls streift. I. d. R. erfordert dieser Literaturaufwand nur einen Bruchteil der Arbeit, die für die Sachverhaltserfassung und Erarbeitung einer pragmatischen, interessengerechten Lösung verwendet werden sollte, namentlich für die Konzeption eines auch die wirtschaftlichen Aspekte eines Falles einbeziehenden Vergleichsvorschlages.

§ 10. Über das Beschlussverfahren

Wer die Urteilstchnik beherrscht, hat auch mit der Vorbereitung und Abfassung von Beschlüssen keine Schwierigkeiten. Denn in der Regel ist das Beschlussverfahren nach der Zivilprozessordnung den weniger bedeutenden Nebenentscheidungen vorbehalten. Entsprechend der in der Regel geringeren Bedeutung der Beschluss-sachen sollte man sie auch umfangmäßig möglichst knapp absetzen. Die Wieder-gabe des Sachverhaltes erübrigt sich weitgehend. Die Gründe brauchen nur die tra-genden Kernsätze zu enthalten.

Beim Absetzen von Formalbeschlüssen, aus denen nicht unmittelbar vollstreckt wird, z. B. bei Hinweis-, Auflagen- und Beweisbeschlüssen, bei Streitwertbeschlüs-sen, beim Setzen von Ausschlussfristen, bei Ergänzungen eines Beweisbeschlusses und dergleichen, kann man sich das vollständige Rubrum ersparen. Es genügt zu schreiben:

Beschluss

In Sachen Gold ././ Silber

Nur Vollstreckungstitel müssen Kläger und Beklagten bzw. Gläubiger und Schuldner genau bezeichnen. Man sollte immer überlegen, wie man unnötige Schreibearbeit vermeiden kann. Selbst in denjenigen Fällen, in denen ein volles Rubrum unerlässlich ist, beispielsweise in Beschlüssen, durch die eine Erinnerung beschieden wird, braucht der Berichterstatter diese Schreibearbeit nicht zu leisten. Es genügt der Hinweis im Beschluss, dass das volle Rubrum einzusetzen sei. Das sieht dann etwa so aus:

Beschluss

(v. R.) (= volles Rubrum)

Das Bemühen um kurze Beschlüsse darf jedoch nicht dazu führen, in anfechtba-ren Entscheidungen die Begründung ganz wegzulassen. Immer dann, wenn eine Ent-scheidung beschwerdefähig ist, ist selbstredend eine kurze, aber tragfähige Begrün-dung der Beschlussformel erforderlich.

Zu beachten ist, dass auch Beschwerdeentscheidungen grundsätzlich eine Kosten-entscheidung erfordern. Diese richtet sich grundsätzlich nach §§ 91 ff. ZPO, soweit überhaupt eine Kostenerstattungspflicht zwischen den Parteien begründet wird. In-soweit sind auch spezielle Regelungen zu beachten, die im Einzelfall hiervon abwei-chende Bestimmungen treffen, z. B. in § 118 Abs. 1 S. 4 ZPO oder in § 66 Abs. 8 S. 2 GKG sowie § 68 Abs. 3 S. 2 GKG.

Bei der Abfassung von Beschwerdeentscheidungen sollte nicht vergessen werden, zugleich auch den **Beschwerdewert** festzusetzen. Diesbezüglich ist das Interesse des Beschwerdeführers an der Beschwerde zu bewerten. Bei den nicht seltenen Beschlüs-sen nach § 91a ZPO – im Fall der übereinstimmenden Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (vgl. aber auch § 91a Abs. 1 S. 2 ZPO) – ist das Kosteninteresse festzustellen, d. h. die Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten, um deren Kostentra-gungspflicht die Parteien streiten.

Bei den in erster Instanz häufig vorkommenden **einstweiligen Verfügungen** sollte die eindeutige und sehr sinnvolle Vorschrift des § 937 Abs. 2 ZPO berücksichtigt

werden. Die Entscheidung darf danach (nur!) „in dringenden Fällen“ ohne mündliche Verhandlung ergehen. In den meisten Fällen schadet eine mündliche Verhandlung aber nicht nur nicht, sondern ist sogar außerordentlich hilfreich: die kurzfristig angesetzte mündliche Verhandlung ist hervorragend geeignet, Streit und Missverständnisse zwischen den Verfügungsparteien bereits in einem sehr frühen Stadium ohne erhebliche weiteren Kosten auszuräumen und in einem Vergleich umfassend zu regeln. Vorsehnell erlassene einstweilige Verfügungen ohne mündliche Verhandlung bringen nämlich nur scheinbar eine Zeitersparnis. Kommt der zu erwartende Widerspruch, dann zeigt sich in der Regel, dass es richtiger gewesen wäre, von vornherein auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden – und dann wäre es vielleicht gar nicht mehr zu einer Entscheidung gekommen, sondern die Sache wäre einverständlich beigelegt worden. In aller Regel ist ein Verfügungsbegehren nicht derartig eilig, dass ihm ohne Anhörung des Gegners entsprochen werden müsste. In aller Schnelle sollte man niemals entscheiden; der Versuch, „blitzschnell“ den Sachverhalt vollständig zu erfassen und die vielleicht komplizierte rechtliche Beurteilung vorzunehmen, scheitert häufig. Es ist oft viel besser, wenn der Berichterstatter die Akte einen Tag mit nach Hause nimmt und den Fall in Ruhe überdenkt.

Ein wichtiges Beschlussverfahren ist schließlich das **Prozesskostenhilfe**(prüfungs-)verfahren. Man sollte sich dabei zum Grundsatz machen, besonders sorgfältig vorzugehen, weil die Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung der Prozesskostenhilfe die Hauptsache präjudiziert. Zu warnen ist aber vor einer manchmal erkennbaren Neigung, die Probleme des Hauptprozesses in das Bewilligungsverfahren zu verlagern, dort Beweis zu erheben, gar Sachverständigengutachten einzuholen und dergleichen. Dazu ist das PKH-Prüfungsverfahren nicht bestimmt. In ihm ist nur zu klären, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der hilfsbedürftigen Partei „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ hat. Es hat somit eine reine Schlüssigkeitsprüfung für den antragstellenden Kläger sowie eine reine Erheblichkeitsprüfung für den antragstellenden Beklagten zu erfolgen. Es ist darüber hinaus darauf zu achten, dass die beweisbelastete antragstellende Partei für ihre Behauptung(en) jeweils zumindest ein sinnvolles Beweismittel anbietet; andernfalls bleibt ihr Vortrag, mag er noch so schlüssig bzw. erheblich sein, zwingend erfolglos, so dass PKH nicht zu bewilligen ist. Beweisprognosen sind aber grundsätzlich nicht zu stellen, die Beweisaufnahme und deren Ergebnis sollte nun einmal dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Etwas anderes gilt jedoch in den Fällen, in denen bei vernünftiger, realistischer Betrachtung ein Erfolg in der Beweisaufnahme ausgeschlossen werden kann, etwa wenn sich die beweisbelastete Partei, um sich „in die PKH zu retten“, nur auf die Parteivernehmung des Gegners beruft, der den Tatsachenvortrag aber bestreitet. Dies dürfte ebenfalls in dem Fall gelten, dass sich eine Partei ohne nähere Angabe von Gründen auf einen Zeugen beruft, der in einer früheren Vernehmung zu ihren Lasten ausgesagt, d.h. ihren Vortrag gerade nicht bestätigt hat.

Ebenfalls abzulehnen ist die PKH, wenn eine reiche Partei den geltend gemachten – i.d.R. problematischen – Anspruch an eine arme Partei abtritt, um die Möglichkeit zu erhalten, mit einer PKH-Bewilligung „risikofrei“ auf Kosten der Landeskasse zu prozessieren; eine derartige Rechtsverfolgung erscheint „mutwillig“ i.S.d. § 114 ZPO.

Auch schwierige Rechtsfragen sollten der Klärung im Hauptverfahren vorbehalten bleiben; wenn ein PKH-Gesuch nicht erkennbar aussichtslos ist, sondern ernsthaft zum Nachdenken über die Erfolgsaussicht zwingt, spricht schon viel für die Bewilligung. Eine präzise Prüfung ist allerdings im Hinblick auf die Erklärung über